Sächsischer Landtag
5. Wahlperiode

DRUCKSACHE 5 / 13608

Dringlicher Antrag

der **Fraktion DIE LINKE, der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Thema: **Widerspruchsbescheide zu Anträgen auf altersdiskriminierungsfreie Besoldung unverzüglich zurücknehmen und Klagewelle verhindern!**

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1.
dafür Sorge zu tragen, dass die, offensichtlich auf Veranlassung des Sächsischen Staatsministers der Finanzen, vom zuständigen Landesamt für Steuern und Finanzen mit Schreiben vom 2. Januar 2014 erlassenen Bescheide zur Zurückweisung von Widersprüchen gegen eine altersdiskriminierende Besoldung unverzüglich rechtswirksam zurückgenommen und die entsprechenden Widerspruchsverfahren weiterhin bis zur noch ausstehenden Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ruhend gestellt werden, um so eine Klageflut bei den sächsischen Verwaltungsgerichten zu verhindern.

2.
gegenüber dem Landtag darzulegen, aus welchen Sach- und Rechtsgründen aus ihrer Sicht die besagten Widerspruchsverfahren nicht weiter ruhend gestellt bleiben konnten und zwingend noch vor der für das erste Halbjahr 2014 erwarteten höchstrichterlichen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts über Fragen zur altersdiskriminierenden Besoldungsregelungen durch zurückweisende Bescheide abgeschlossen werden mussten.

– b.w. -

Rico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender

Martin Dulig
Fraktionsvorsitzender

Antje Hermenau
Fraktionsvorsitzende

Dresden, den 22.01.2014

Es wird beantragt, den Antrag für dringlich zu erklären.

Eingegangen am: 22. Jan. 2014 Ausgegeben am: 23. Jan. 2014

Begründung:
In den Jahren 2009 bis 2011 widersprachen etwa 11 000 Beamtinnen und Beamte im Freistaat Sachsen der Festsetzung der Höhe ihrer Bezüge nach der seinerzeit in Sachsen geltenden Besoldungsordnung wegen gegebener Altersdiskriminierung durch die Einstufung auf der Grundlage des Besoldungsdienstalters und beantragten die Zahlung einer höheren Besoldung aus der Endstufe ihrer jeweiligen Besoldungsgruppe.

Sie beriefen sich zur Untermauerung ihres Anliegens bei der Antragstellung sowie im weiteren Verlauf der Widerspruchsverfahren unter anderem auf die Richtlinie der EG 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf sowie auf deren Grundlage ergangene Urteile des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg, Az.: 20 SA 2244/07, des Hessischen Landesarbeitsgerichts, Az.: 2 Sa 169/08 sowie die Urteile des EuGH vom 08.09.2011 auf die Urteile des EuGH vom 08.09.2011 (Az.: C 297/10; C 298/10) und des Verwaltungsgerichts Halle vom 28.09.2011 (Az.: 5 A 63/10).

Wegen der Vielzahl der dadurch anhängigen Widerspruchsverfahren wurden diese in Absprache mit dem Staatsminister der Finanzen ruhend gestellt und 35 Musterverfahren vor den sächsischen Verwaltungsgerichten geführt. Den vorläufigen Abschluss dieser Verfahren bildete das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Bautzen vom 23.04.2013 (Az.: 2 A 150/12; 2 A 184/12), gegen das sowohl durch die Kläger als auch durch den beklagten Freistaat Sachsen Revision beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt worden ist. Ein abschließendes Urteil in der Angelegenheit wird für das erste Halbjahr 2014 erwartet. Für den gleichen Zeitraum angekündigt ist ebenso eine Entscheidung des EuGH zu den Vorlagebeschlüssen des VG Berlin in den verbundenen Rechtssachen C-501/12 bis C-506/12, C-540/12 und C-541/12 (Specht u.a./Land Berlin sowie Schmeel u.a./Bundesrepublik Deutschland), in denen es auch um die Rechtsfrage geht, ob und inwieweit der Übergang von der Einstufung nach dem Besoldungsdienstalter zu einer Einstufung nach Erfahrungsstufen die Altersdiskriminierung tatsächlich beseitigt. Aus den Schlussanträgen des Generalanwalts Yves Bot vom 28. Oktober 2013 zu diesen Verfahren (veröffentlicht in ZBR Heft 1-2/2014 S. 35 ff.) geht hervor, dass dieser die Auffassung vertritt, dass auch eine neue Besoldung, die sich an Erfahrungsstufen und nicht mehr am Besoldungsdienstalter ausrichtet, bei Anwendung der Übergangsregelungen für Bestandsbeamte weiterhin altersdiskriminierend ist.

Da der EuGH den Entscheidungsvorschlägen seiner Generalanwälte in den meisten Fällen folgt, ist damit zu rechnen, dass der Gerichtshof demnächst im Sinne der Schlussanträge entscheiden wird. Für das deutsche Beamtenrecht würde das bedeuten, dass viele Beamte in Bund und Ländern finanzielle Forderungen gegenüber ihren Dienstherren geltend machen können. Diese Nachforderungen treffen nicht nur das im Bund bereits seit Juli 2009 und mittlerweile auch von vielen Bundesländern – so auch von Sachsen – aufgegebene System der Besoldung nach dem Besoldungsdienstalter, sondern vor allem auch die gesetzlichen Überleitungen in neue Besoldungssysteme nach Erfahrungsstufen.

Wegen der noch ausstehenden Entscheidungen des EuGH und des Bundesverwaltungsgerichts zu Fragen der Altersdiskriminierung im Besoldungsrecht lassen alle anderen Bundesländer, in denen es ebenfalls eine Vielzahl von Widersprüchen gegen altersdiskriminierende Besoldung gab, die Widerspruchsverfahren aus Gründen der Prozessökonomie weiterhin ruhen.

Aus der Sicht der Betroffenen und der sie unterstützenden Verbände und Gewerkschaften ist es völlig unverständlich, weshalb der Freistaat Sachsen unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes ohne Not tausende abschlägige Widerspruchsbescheide erlässt und damit eine hohe Anzahl von Klagen gleichsam provoziert, anstatt die in den §§ 27 bis 29 sowie in § 80 des neuen Sächsischen Besoldungsgesetzes getroffenen Regelungen rückwirkend zum 1. September 2006 für jede Beamtin und jeden Beamten anzuwenden und in Fällen mit anhängigen Widerspruchsverfahren die Widerspruchsführer dahingehend anzuhören, ob die betreffenden Widersprüche sich damit erledigt haben.

Auch weil das Staatsministerium der Finanzen bislang das Führen von neuen Musterverfahren gegen die Widerspruchsbescheide vom 2. Januar 2014 gegenüber dem Sächsischen Beamtenbund und dem DGB ablehnt, sehen sich jetzt tausende Beamtinnen und Beamte gezwungen, zur Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche einzeln den Weg zu den Verwaltungsgerichten zu gehen. Dies überfordert sowohl alle Betroffenen, die die Wirkungen der neuen Rechtslage noch nicht überschauen können, aus auch deren Gewerkschaften in der Gewährleistung von Rechtsschutz (für jede Klage müssen 438 EUR beim Verwaltungsgericht hinterlegt werden) und setzt sie damit massiv unter Druck. Dass dies zu einem immensen Vertrauensverlust bei den Beamtinnen und Beamten und ihren Gewerkschaften gegenüber der Staatsregierung führen muss, liegt förmlich auf der Hand.

Was es für die ohnehin schon überforderten Verwaltungsgerichte in Sachsen bedeuten würde, wenn auch nur die Hälfte der Betroffenen von ihrem Klagerecht Gebrauch machen, muss nicht weiter erläutert werden.

Aus den genannten Gründen ist es dringend geboten, die Widerspruchsbescheide vom 2. Januar 2014 zurückzunehmen.

Begründung der Dringlichkeit:
Den Fraktionen des Sächsischen Landtages ist am 21. Januar 2014 ein von der Bezirksvorsitzenden des DGB Sachsen, dem Landesvorsitzenden des Sächsischen Beamtenbundes, dem Vorsitzenden der GdP Sachsen und dem Vorsitzenden der DSTG Sachsen unterzeichneter Offener Brief zugegangen (Siehe Anlage).

In diesem werden die Fraktionen des Sächsischen Landtages dazu aufgefordert, sich zur Vermeidung einer Klageflut bei den sächsischen Verwaltungsgerichten und zur Wiederherstellung einer vertrauens- und verantwortungsvollen Zusammenarbeit zwischen Gewerkschaften und Staatsregierung dafür einzusetzen, dass noch vor Ablauf der Rechtsmittelfrist am 3. Februar 2014 die am 2. Januar 2014 durch das Landesamt für Steuern und Finanzen versendeten Widerspruchsbescheide zurückgenommen und die Widerspruchsverfahren wieder ruhend gestellt werden.

Der vorliegende Antrag nimmt sich dieses Anliegens bzw. der erst mit dem Offenen Brief vom 21. Januar 2014 bekannt gewordenen Problemlage an.
Da im üblichen Verfahren frühestens im Märzplenum des Landtages über die mit dem Antrag begehrten Maßnahmen beschlossen werden könnte, wäre auf diesem Wege eine rechtzeitige Entscheidung des Landtages im Sinne des Antragsbegehrens nicht erreichbar. Demzufolge ist dieser Antrag dringlich im Sinne des § 53 Abs. 3 Satz 3 der Geschäftsordnung des 5. Sächsischen Landtages und damit im Januarplenum zu beraten.

Anlage

Beamtenbund und Tarifunion Sachsen

Offener Brief an die Fraktionen im Sächsischen Landtag

In den ersten Wochen des neuen Jahres gibt es unter den Beamtinnen und Beamten des Freistaates Sachsen eine erhebliche Unruhe. Ursache ist die Entscheidung des Finanzministers Prof. Georg Unland, die seit 2009 ruhenden Widersprüche gegen eine altersdiskriminierende Besoldung jetzt trotz einer damals getroffenen Abrede vorzeitig zu verbescheiden.

Ab dem Jahr 2009 gab es eine Reihe von Beamtinnen und Beamten, die gegen eine Altersdiskriminierung im Zusammenhang mit dem damals üblichen Einstellungsverfahren Widerspruch einlegten. Bei Neueinstellungen wurde nach dem Lebensalter eingestuft, das heißt, ein 25-Jähriger bekam weniger Lohn als ein 31-Jähriger, obwohl beide Berufsanfänger waren, dieselbe Ausbildung hatten und die gleiche Tätigkeit ausübten. Inzwischen versuchte man das Verfahren zu heilen, indem man die Altersstufen in (Erfahrungs-)Stufen umbenannte und generell in einer kleinen (Erfahrungs-) Stufe Neueinstellungen vornimmt. Es bleibt aber eine inzwischen auch richterlich festgestellte Ungerechtigkeit für die im Übergangszeitraum in den Staatsdienst übernommenen Beamtinnen und Beamten. Der Finanzminister versprach auf Grund der hohen Anzahl von Betroffenen, die Widersprüche ruhend zu stellen und diese erst dann zu bearbeiten, wenn ein endgültiges Urteil vorliegt (Anlage 1). Vereinbart wurde weiterhin, dass 35 Musterklagen vor den Verwaltungsgerichten Sachsens geführt werden, um zu einer richterlichen Beurteilung der Widersprüche zu kommen. Das Oberverwaltungsgericht Bautzen hat dazu am 23.04.2013 (AZ 2 A 150/12, 2 A 184/12) ein Urteil gefällt, welches einen guten Kompromiss zwischen beiden Seiten darstellen würde.

„Sächsisches Oberverwaltungsgericht Bautzen
Urteil 2 A 150/12,23.04.2013
Leitsatz:

1. Die Bemessung des Grundgehalts anhand des Besoldungsdienstalters des Beamten stellt eine unzulässige Diskriminierung wegen des Alters dar.

2. Die Anknüpfung an das Lebensalter des Beamten stellt kein angemessenes und erforderliches Mittel zur Verwirklichung des an sich legetimen Zieles der Honorierung von Berufserfahrung dar.

3. Zur Überwindung der Diskriminierung bedarf es nicht einer Besoldung aus der Endstufe der Besoldungsgruppe.

Rechtsvorschriften: SächsBesG § 17 Abs 1 S 1; BBesG § 27, § 28; RL 2000/78/EG Art 2, Art 6"

Sowohl das Finanzministerium als auch der Deutsche Beamtenbund sind aber in Revision beim Bundesverwaltungsgericht gegangen, das heißt, es liegt bis heute noch kein juristisch verwendbares Urteil vor. Auch beim EuGH wird voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 2014 in einer gleichlautenden Angelegenheit vor dem VG Berlin eine Entscheidung erwartet.

Trotzdem hat das Sächsische Finanzministerium mit Bezug auf die durch das Dienstrechtsneuordnungsgesetz entstandene neue Rechtslage mit Schreiben vom 02. Januar 2014 alle Widersprüche negativ verbeschieden. Auch deshalb, weil neue Musterklagen vom SMF abgelehnt wurden, sind jetzt die mehr als 11 000 Beamtinnen und Beamten gezwungen, zur Durchsetzung ihres Rechtsanspruches einzeln vor die Verwaltungsgerichte zu gehen. Das löst unendlichen Frust bei allen Betroffenen aus. Einerseits sind damit die Verwaltungsgerichte Sachsens restlos überfordert, andererseits fühlen sich die Gewerkschaften massiv unter Druck gesetzt, denn für jede Klage müssen 438 € bei den Gerichten hinterlegt werden. Wir konstatieren mit dieser Aktion einen deutlichen Vertrauensverlust zwischen den Gewerkschaften und der Staatsregierung.

In einer beispiellosen Aktion haben die betroffenen Gewerkschaften Sachsens ihre Mitglieder über die Folgen dieser Nacht- und Nebelaktion der Staatsregierung aufgeklärt. Jetzt sind die Betroffenen am Zug, denn alle könnten bis Ende Januar Klage beim Verwaltungsgericht einreichen. Der Frust unter den betroffenen Staatsdienern ist unbeschreibbar. Von blanker Wut bis zu „... jetzt zeigen wir's denen!" ist alles zu hören. Auch in den anderen Bundesländern gibt es diese Widersprüche gegen die altersdiskriminierende Besoldung. Bisher haben aber alle anderen Länder die Widersprüche ruhen lassen. Das ist auch vernünftig, denn die Reaktionen auf diese widersprüchliche Vorgehensweise in Sachsen sind erwartungsgemäß nicht dienstherrenfreundlich, zumal der Freistaat seine Beamten schon 2010 mit dem Wegfall der Sonderzahlungen und 2013 durch die zögerliche Übertragung der Ergebnisse des Tarifvertrages der Länder auf die Beamten ausreichend konfrontiert hat.

Sehr geehrte Abgeordnete,

wir fordern Sie auf, diesem Unsinn ein Ende zu setzen!

Die Situation kennt nur zwei mögliche Lösungen:

- Entweder werden die Bescheide bestandskräftig zurückgezogen und bis zu einer endgültigen Ausurteilung durch die Gerichte die Widersprüche wieder ruhend gestellt oder
- das SMF lässt auch in diesem Verfahren Musterklagen zu.

Bitte setzen Sie sich für eine politische Lösung des Problems ein und den Finanzminister unter Druck.

Dresden, den 21.01.2014

Iris Kloppich
Bezirksvorsitzende DGB Sachsen

Gerhard Pöschmann
Landesvorsitzender SBB

Hagen Husgen
Vorsitzender GdP Sachsen

Reinhold Mähne
Vorsitzender DSTG Sachsen

Deutsche Steuer-Gewerkschaft
Landesverband Sachsen

LANDESAMT FÜR FINANZEN | Freistaat SACHSEN

Anlage 1

LANDESAMT FÜR FINANZEN
Postfach 1 53 | 09001 Chemnitz

Nur als E-Mail über dienstliche E-Mail-Adresse!
Herrn

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Grit Rupf

Durchwahl
Telefon +49 371 457-2165
Telefax +49 371 457-2703

Grit.Rupf
@lff.smf.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
20. Januar 2010

Aktenzeichen

Chemnitz,
09. September 2010

Gewährung von Besoldung nach der Endstufe der Grundgehaltstabelle

Sehr geehrter Herr,

wir bestätigen den Eingang Ihres Widerspruches.

Der von Ihnen form- und fristgerecht eingereichte Widerspruch hinsichtlich der Zahlung der Besoldung aus der Endstufe Ihrer Besoldungsgruppe wird bis zum Abschluss der anhängigen Klageverfahren ruhend gestellt. Ihnen entstehen hierdurch keine rechtlichen Nachteile; Ihre Rechtsposition bleibt gewahrt. Auf die Einrede der Verjährung Ihrer Ansprüche wird verzichtet, soweit sie im Zeitpunkt Ihres o. g. Schreibens nicht verjährt waren.

Nach Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung werden Sie unaufgefordert über den Ausgang der Verfahren und die Konsequenzen für die Berechnung Ihrer Dienstbezüge unterrichtet.

Sofern Sie jetzt einen entsprechenden Widerspruchsbescheid wünschen, bitten wir, dieses dem Landesamt für Finanzen mitzuteilen.

Für die alleinige Übersendung via E-Mail bitte ich aus Kostengründen um Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Grit Rupf
Arbeitsgruppenleiterin Besoldung

B.AL014-07-10

Hausanschrift:
Landesamt für Finanzen,
Außenstelle Chemnitz
Brückenstraße 12
09111 Chemnitz

www.lff.sachsen.de

Sprechzeiten:
Dienstag 08.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag 13.00 bis 16.30 Uhr

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank Filiale Dresden
Kto.-Nr. 850 015 18
BLZ 850 000 00
IBAN DE11 8500 0000 0085 0015 18
BIC MARKDEF1850

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
den Buslinien 21, 22, 23, 31, 32, 51, 62, 72, 76,
den Straßenbahnlinien 2, 4, 5, 6, 522

* Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.